



Zug, 18. Dezember 2017

Gemeindewesen
Strassenplan Höhenweg, GS 2306
Gemeinde Unterägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Strassenplan Höhenweg, GS 2306, Plan-Nr. 09.10.025-001 vom 17. Mai 2017, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Unterägeri, Postfach 79, 6314 Unterägeri (7 Pläne)
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

A. Die Einwohnergemeinde Unterägeri beabsichtigt, entlang des Höhenwegs das Trottoir vom Schönwartwald bis zur Höhenlinik Adelheid als durchgehenden Fussweg auszubilden. Dieses Wegstück liegt gemäss Zonenplan in der Landwirtschaftszone, wird durch eine kantonale Seeuferschutzzone überlagert und tangiert den Waldabstand.

Das Baubewilligungsverfahren für den Bau des Trottoirs wurde bereits eingeleitet. Die Direktion des Inneren hat sich zum Strassenplan positiv geäussert.

B. Die betroffene Eigentümerschaft, [REDACTED] gab schriftlich das Einverständnis zum Strassenplan.

C. Gestützt auf § 38 PBG und die Zustimmung der betroffenen Eigentümerschaft konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Strassenplan am 26. Juli 2017 beschlossen.

D. Der Strassenplan ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann.